

## Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 5. November 2007; Anpassung an geändertes Bundesrecht)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 20. Dezember 2006<sup>1</sup> und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. März 2007,

*beschliesst:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 a. Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)<sup>3</sup> werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 20. <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:  
lit. a-d unverändert,  
e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen,  
lit. f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 20 a. <sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 gilt auch:  
a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 160 Abs. 1, 161 und 162 nachträglich besteuert,

- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

**II. Steuerfreie Einkünfte****5. Allgemeine Abzüge**  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge**b. Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge**

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- lit. a–e unverändert,  
f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst,  
lit. g–i unverändert.

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- lit. a–c unverändert,  
d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,  
lit. e–i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- lit. a unverändert,  
b. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

§ 37 a. <sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>2</sup> entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten.

VI. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

<sup>2</sup> Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist dem kantonalen Steueramt die einkassierten Steuerzahlungen. Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision. Die Bestimmungen von § 92 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Steuerbeträge auf Kanton und Gemeinden.

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Steuerobjekt

<sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Abs. 4 unverändert.

§ 54. Abs. 1 unverändert.

I. Begriff der juristischen Person

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG<sup>3</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG<sup>3</sup> werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Abs. 3 unverändert.

§ 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

lit. a–j unverändert,

k. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. f sind.

## 631.1

Steuergesetz (StG)

b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

- § 65. <sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- lit. a und b unverändert,
  - c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind,
  - lit. d und e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

f. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

§ 69. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

7. Kollektive Kapitalanlagen

§ 77. Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 81. <sup>1</sup> Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

- a. den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen,

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Steuerberechnung

§ 82. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

II. Bemessung des Reingewinns

§ 84. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

### § 135. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

### c. Weitere Mitwirkungspflichten

§ 239 wird aufgehoben.

## Im Namen des Kantonsrates

## Die Präsidentin: Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:  
Jürg Leuthold

## *Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung*

Die Änderung des Steuergesetzes vom 5. November 2007 (Anpassung an geändertes Bundesrecht) ist rechtskräftig ([AbI 2008, 248](#)) und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

27. Februar 2008

## Im Namen des Regierungsrates

---

<sup>1</sup> ABI 2007, 14.

<sup>2</sup> SR 822.41.

<sup>3</sup> SR 951.31.